jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/2/20 8Ob517/91, 4Ob545/94 (4Ob546/94)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1992

Norm

ABGB §1311 IIc
MRG §27 Abs4

Rechtssatz

Eine Übertretung der Schutzvorschrift des § 27 Abs 4 MRG liegt vor, wenn der Immobilienvermittler nicht in zumutbarer Weise überprüft, ob der Wert des vom Vormieter in der Wohnung Hinterlassenen und allfälligen von ihm vorgenommene Investitionen zum geforderten Ablösebetrag in angemessener Relation stand. Stellt sich heraus, daß ein annähernde Gleichwertigkeit nicht gegeben war, konnte der Vermittler deren Fehlen im Rahmen einer solchen zumutbaren Überprüfung aber feststellen, so fällt ihm eine Fahrlässigkeit zur Last, die im Sinne des § 1311 ABGB Ersatzpflicht begründet.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 517/91
  Entscheidungstext OGH 20.02.1992 8 Ob 517/91
- 4 Ob 545/94
  Entscheidungstext OGH 12.07.1994 4 Ob 545/94
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0027612

Dokumentnummer

JJR_19920220_OGH0002_0080OB00517_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at